

DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND
EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

(…)

C 09.01 – geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: SA-
Risikopositionen (CR GB 1)

3.4.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	<p><u>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</u></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0010 des Meldebogens CR SA.</p>
0020	<p><u>Ausgefallene Risikopositionen</u></p> <p>Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren für jene Risikopositionen, die als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft worden sind, sowie für ausgefallene Risikopositionen, die den Risikopositionsklassen ‚Beteiligungspositionen‘ und ‚Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)‘ zugeordnet sind.</p> <p>Diese ‚Zusatzinformation‘ muss zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur ausgefallener Risikopositionen enthalten. Risikopositionen, die als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ gemäß Artikel 112 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingestuft wurden, sind in den Fällen auszuweisen, in denen die betreffenden Schuldner gemeldet worden wären, wenn diese Risikopositionen nicht der Risikopositionsklasse ‚ausgefallene Risikopositionen‘ zugewiesen worden wären.</p> <p>Da es sich bei dieser Angabe um eine Zusatzinformation handelt, hat sie keinen Einfluss auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben j, p und o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklassen ‚ausgefallene Risikopositionen‘, ‚Beteiligungsrisikopositionen‘ oder ‚Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)‘.</p>
0040	<p><u>Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum</u></p> <p>Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Meldestichtag in die Risikopositionsklasse</p>

	<p>‚Ausfälle‘ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.</p>
0050	<p><u>Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</u></p> <p>Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Verordnung (EU) 183/2014.</p> <p>Unter diesem Posten sind die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen auszuweisen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der in Artikel 62 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Obergrenze.</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.</p>
0055	<p><u>Spezifische Kreditrisikoanpassungen</u></p> <p>Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Verordnung (EU) 183/2014.</p>
0060	<p><u>Abschreibungen</u></p> <p>Abschreibungen im Sinne von IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9.</p>
0061	<p><u>Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel</u></p> <p>Nach Maßgabe von Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0070	<p><u>Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle</u></p> <p>Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als ‚Ausfälle‘ eingestuft wurden.</p>
0075	<p><u>Risikopositionswert</u></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0200 des Meldebogens CR SA.</p>
0080	<p><u>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN UND WÄHRUNGSINKONGRUENZ</u></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0215 des Meldebogens CR SA.</p>
0081	<p><u>(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG</u></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0216 des Meldebogens CR SA.</p>
0082	<p><u>(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG</u></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0217 des Meldebogens CR SA.</p>
0090	<p><u>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN UND WÄHRUNGSINKONGRUENZ</u></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0220 des Meldebogens CR SA.</p>

Zeilen	
0010	<u>Staaten oder Zentralbanken</u> Artikel 112 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0020	<u>Regionale oder lokale Gebietskörperschaften</u> Artikel 112 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0030	<u>Öffentliche Stellen</u> Artikel 112 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0040	<u>Multilaterale Entwicklungsbanken</u> Artikel 112 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0050	<u>Internationale Organisationen</u> Artikel 112 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0060	<u>Institute</u> Artikel 112 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0070	<u>Unternehmen</u> Artikel 112 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0075	<u>Davon: KMU</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.
0076	<u>Davon: Spezialfinanzierungen</u> Artikel 122a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0080	<u>Mengengeschäft</u> Artikel 112 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0085	<u>Davon: KMU</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.
0090	<u>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte und ADC-Risikopositionen</u> Artikel 112 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0091	<u>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Nicht-IPRE (besichert)</u> Siehe Meldebogen CR SA.

0092	<u>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - Nicht-IPRE (unbesichert)</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0093	<u>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Sonstige – Nicht-IPRE</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0094	<u>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert - IPRE</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0900	<u>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Sonstige - IPRE</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0901	<u>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Nicht-IPRE (besichert)</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0902	<u>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert - Nicht-IPRE (unbesichert)</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0903	<u>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Sonstige – Nicht-IPRE</u> Siehe Meldebogen CR SA
0904	<u>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – IPRE</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0905	<u>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Sonstige – IPRE</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0906	<u>Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)</u> Siehe Meldebogen CR SA.
0095	<u>Davon: KMU</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.
0100	<u>Ausgefallene Risikopositionen</u> Artikel 112 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0115	<u>Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen</u> Artikel 112 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0120	<u>Gedekte Schuldverschreibungen</u> Artikel 112 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

0130	<u>Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung</u> Artikel 112 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0140	<u>Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)</u> Artikel 112 Buchstabe o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Zeilen 0141 bis 0143
0141	<u>Transparenzansatz</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0281 des Meldebogens CR SA.
0142	<u>Mandatsbasierter Ansatz</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0282 des Meldebogens CR SA.
0143	<u>Ausweichkonzept</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0283 des Meldebogens CR SA.
0150	<u>Beteiligungspositionen</u> Artikel 112 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0160	<u>Sonstige Posten</u> Artikel 112 Buchstabe q der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0170	<u>Gesamtsumme der Risikopositionen</u>

3.4.2. C 09.02 – geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

3.4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	<u>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0020 des Meldebogens CR IRB.
0030	<u>Davon: ausgefallen</u> Ursprünglicher Wert derjenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft wurden
0040	<u>Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum</u> Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Meldestichtag als ‚ausgefallene Risikopositionen‘

	eingestuft wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
0050	<u>Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</u> Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Verordnung (EU) 183/2014
0055	<u>Spezifische Kreditrisikoanpassungen</u> Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Verordnung (EU) 183/2014
0060	<u>Abschreibungen</u> Abschreibungen im Sinne von IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9.
0070	<u>Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle</u> Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als ‚Ausfälle‘ eingestuft wurden.
0080	<u>INTERNE RATINGSKALA/DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0010 des Meldebogens CR IRB.
0090	<u>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalten 0230 und 0240 des Meldebogens CR IRB. Die nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche LGD (%) muss sich auf alle Risikopositionen beziehen, auch auf Risikopositionen gegenüber großen Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen. Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 findet Anwendung. Bei Spezialfinanzierungsrisikopositionen, bei denen die Ausfallwahrscheinlichkeit geschätzt wird, sollte als Wert entweder die geschätzte oder die aufsichtsrechtliche LGD angegeben werden. Für die in Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Spezialfinanzierungsrisikopositionen können wegen mangelnder Verfügbarkeit keine Daten gemeldet werden.
0100	<u>Davon: ausgefallen</u> Nach Risikopositionen gewichtete LGD für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft wurden
0105	<u>Risikopositionswert</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0110 des Meldebogens CR IRB.

0110	<u>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0255 des Meldebogens CR IRB.
0120	<u>Davon: ausgefallen</u> Risikogewichteter Positionsbetrag für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als ‚ausgefallene Risikopositionen‘ eingestuft wurden
0121	<u>(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0256 des Meldebogens CR IRB.
0122	<u>(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0257 des Meldebogens CR IRB.
0125	<u>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0260 des Meldebogens CR IRB.
0130	<u>ERWARTETER VERLUSTBETRAG</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0280 des Meldebogens CR IRB.

Zeilen	
0010	<u>Zentralbanken und Zentralstaaten</u> Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0011	<u>Davon: Regionale oder lokale Gebietskörperschaften</u> Artikel 147 Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0012	<u>Regionale oder lokale Gebietskörperschaften</u> Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a1 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0013	<u>Öffentliche Stellen</u> Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a1 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
0020	<u>Institute</u> Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

0030	<p><u>Unternehmen</u></p> <p>Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen gegenüber Unternehmen.</p>
0050	<p><u>Davon: KMU</u></p> <p>Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Zur Einstufung in diese Risikopositionsunterklasse legen die meldenden Unternehmen die in Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltene Definition eines ‚KMU‘ zugrunde.</p>
0051	<p><u>Davon: Großunternehmen</u></p> <p>Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Zur Einstufung in diese Risikopositionsunterklasse legen die meldenden Unternehmen die in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltene Definition eines ‚Großunternehmens‘ zugrunde.</p>
0052	<p><u>Spezialfinanzierungen</u></p> <p>Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 1.</p>
0053-0056	<p><u>Spezialfinanzierungen – Arten von Spezialfinanzierungsrisikopositionen</u></p> <p>Zu den in Artikel 147 Absatz 8 Unterabsatz 2 genannten Arten von Spezialfinanzierungsrisikopositionen müssen die Institute Angaben in der entsprechenden Zeile machen: ‚Spezialfinanzierungen‘, ‚Projektfinanzierung‘, ‚Objektfinanzierung‘, ‚Rohstoffhandelsfinanzierung‘ und ‚einnahmengenerierende Immobilien‘ (IPRE).</p>
0057	<p><u>Angekaufte Forderungen</u></p> <p>Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
0058	<p><u>Sonstige</u></p> <p>Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe I Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
0060	<p><u>Mengengeschäft</u></p> <p>Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.</p>
0070	<p><u>Davon: Mengengeschäft – durch Immobilien besichert</u></p> <p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Immobilien besichert sind.</p>
0080	<p><u>Davon: KMU</u></p> <p>Unter B.6.1 bis B.6.4 gemeldete Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75f Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

	durch Immobilien besichert sind, in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
0090	<p><u>Davon: keine KMU</u></p> <p>Unter B.6.1 bis B.6.4 gemeldete Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 75f Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Immobilien besichert sind, nicht in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0095	<p><u>Durch Wohnimmobilien besichert</u></p> <p>In Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.</p> <p>Als durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gelten alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, bei denen Wohnimmobilien als Sicherheit anerkannt wurden, und zwar unabhängig vom Verhältnis zwischen Sicherheitenwert und Risikoposition und unabhängig vom Verwendungszweck des Kredits.</p>
0100	<p><u>Qualifiziert revolving</u></p> <p>Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der genannten Verordnung.</p>
0105	<p><u>Angekaufte Forderungen</u></p> <p>In Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.</p>
0110	<p><u>Sonstiges Mengengeschäft</u></p> <p>In Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.</p>
0120	<p><u>Davon: KMU</u></p> <p>Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten sonstigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0130	<p><u>Davon: keine KMU</u></p> <p>Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten sonstigen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, nicht in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
0132	<p><u>Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)</u></p> <p>Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
0133	<p><u>Transparenzansatz</u></p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0190 des Meldebogens CR IRB.</p>

0134	<u>Mandatsbasierter Ansatz</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0200 des Meldebogens CR IRB.
0135	<u>Ausweichkonzept</u> Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0210 des Meldebogens CR IRB.
0140	<u>Eigenkapital</u> Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beteiligungsrisikopositionen
0150	<u>Gesamtsumme der Risikopositionen</u>

3.4.3. C 09.04 – Aufschlüsselung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers nach Ländern und der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (CCB)

3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

1. Dieser Meldebogen soll es ermöglichen, mehr Angaben über die Elemente institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer zu erhalten. Die geforderten Angaben beziehen sich auf die Eigenmittelanforderungen, die gemäß Teil 3 Titel II und IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden, und den Belegenheitsort von Kreditrisikopositionen, Risikopositionen aus Verbriefungen und Risikopositionen des Handelsbuchs, die für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (CCB) nach Artikel 140 der Richtlinie 2013/36/EU wesentlich sind (wesentliche Kreditrisikopositionen).
2. Die Angaben in Meldebogen C 09.04 sind für die ‚Gesamtsumme‘ der wesentlichen Kreditrisikopositionen in allen Ländern, in denen diese Positionen belegen sind, und einzeln für jedes Land, in dem wesentliche Kreditrisikopositionen belegen sind, zu machen. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Ländern sind gesondert auszuweisen.
3. Der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgelegte Schwellenwert gilt für diese Aufschlüsselung nicht.
4. Zur Bestimmung des Belegenheitsorts sind die Risikopositionen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission¹ auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners zuzuweisen. Aus diesem Grund darf die Zuweisung einer Risikoposition zu ihrer Belegenheit für die Zwecke der Übermittlung der in

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist (ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 5).

diesem Meldebogen verlangten Angaben durch den Einsatz von CRM-Techniken nicht geändert werden.

3.4.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	<p><u>Betrag</u></p> <p>Der gemäß den Erläuterungen für die jeweilige Zeile bestimmte Wert der wesentlichen Kreditrisikopositionen und der mit diesen verbundenen Eigenmittelanforderungen.</p>
0020	<p><u>Prozentsatz</u></p>
0030	<p><u>Qualitative Informationen</u></p> <p>Diese Informationen sind nur für das Sitzland des Instituts (der dem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Rechtsraum) und die ‚Gesamtsumme‘ aller Länder zu liefern.</p> <p>Die Institute haben gemäß den Erläuterungen für die jeweilige Zeile entweder {y} oder {n} auszuweisen.</p>

Zeilen	
0010-0020	<p><u>Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko</u></p> <p>Die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.</p>
0010	<p><u>Risikopositionswert nach dem Standardansatz</u></p> <p>Der gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Risikopositionswert für die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.</p> <p>Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Anlagebuch ist nicht hier, sondern in Zeile 0055 anzugeben.</p>
0020	<p><u>Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz</u></p> <p>Der gemäß Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Risikopositionswert für die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.</p> <p>Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Anlagebuch ist nicht hier, sondern in Zeile 0055 anzugeben.</p>
0030-0040	<p><u>Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko</u></p> <p>Die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.</p>

0030	<p><u>Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz</u></p> <p>Summe der Netto-Verkaufs- und Kaufpositionen gemäß Artikel 327 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen, die den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Risikopositionen in Schuldtiteln, bei denen es sich nicht um Verbriefungen handelt; – Risikopositionen in Verbriefungspositionen im Handelsbuch; – Risikopositionen in Korrelationshandelsportfolios; – Risikopositionen in Dividendenwerten; – Risikopositionen in OGA, wenn die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 348 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden.
0040	<p><u>Wert von Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)</u></p> <p>Bei den in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen, die den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, ist die Summe aus Folgendem anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem beizulegenden Zeitwert nicht derivativer Positionen, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU darstellen und gemäß Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt werden; – dem Nominalwert von Derivaten, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU darstellen.
0055	<p><u>Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch</u></p> <p>Der gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Risikopositionswert für die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.</p>
0070-0110	<p><u>Eigenmittelanforderungen und Gewichtungen</u></p>
0070	<p><u>Gesamteigenmittelanforderungen für CCB</u></p> <p>Summe der Zeilen 0080, 0090 und 0100.</p>
0080	<p><u>Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko</u></p> <p>Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU in dem betreffenden Land.</p> <p>Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Anlagebuch sind nicht hier, sondern in Zeile 0100 anzugeben.</p>

	Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten risikogewichteten Positionsbetrags.
0090	<p><u>Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko</u></p> <p>Gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für spezifische Risiken oder gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken bei wesentlichen Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU ermittelte Eigenmittelanforderungen in dem betreffenden Land.</p> <p>Die Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Marktrisikorahmen müssen u. a. die nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen und die nach Artikel 348 der genannten Verordnung bestimmten Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen.</p>
0100	<p><u>Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch</u></p> <p>Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU in dem betreffenden Land.</p> <p>Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten risikogewichteten Positionsbetrags.</p>
0110	<p><u>Eigenmittelanforderungen – Gewichte</u></p> <p>Das Gewicht, mit dem die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land belegt wird, ist als Anteil an den Eigenmittelanforderungen zu berechnen und wird wie folgt bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zähler: Summe der Eigenmittelanforderungen für die wesentlichen Kreditrisikopositionen in dem betreffenden Land [r0070; c0010; Länderblatt], 2. Nenner: Summe der Eigenmittelanforderungen für alle Kreditrisikopositionen, die für die Berechnung der antizyklischen Kapitalpuffer nach Artikel 140 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU relevant sind [r0070; c0010; ‚Gesamtsumme‘]. <p>Die Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen sind nicht als ‚Gesamtsumme‘ aller Länder auszuweisen.</p>
0120-0140	<u>Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers</u>
0120	<u>Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers</u>

	<p>Quote, die von der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 136, 137 und 139, Artikel 140 Absatz 2 Buchstaben a und c und Artikel 140 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU für das betreffende Land festgelegt wird.</p> <p>Hat die zuständige Behörde des betreffenden Landes für das Land keine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers festgelegt, muss diese Zeile frei bleiben.</p> <p>Ebenfalls nicht auszuweisen sind Quoten, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurden, in dem betreffenden Land zum Meldestichtag jedoch noch nicht anwendbar sind.</p> <p>Die von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist nicht als ‚Gesamtsumme‘ aller Länder auszuweisen.</p>
0130	<p><u>Auf das Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers</u></p> <p>Die auf das betreffende Land anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers, die von der zuständigen Behörde des Sitzlands des Instituts gemäß den Artikeln 137, 138 und 139 und Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 140 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU festgelegt wurde. Zum Meldestichtag noch nicht anwendbare Quoten sind nicht anzugeben.</p> <p>Die im Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist nicht als ‚Gesamtsumme‘ aller Länder auszuweisen.</p>
0140	<p><u>Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers</u></p> <p>Gemäß Artikel 140 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ermittelte Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.</p> <p>Die Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers ist als gewichteter Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer zu berechnen, die in den Ländern, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten oder für die Zwecke von Artikel 140 nach Maßgabe von Artikel 139 Absätze 2 oder 3 der Richtlinie 2013/36/EU angewandt werden. Die betreffende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist in [r0120; c0020; Länderblatt] oder – falls relevant – in [r0130; c0020; Länderblatt] auszuweisen.</p> <p>Die auf die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land angewandte Gewichtung muss der Anteil der Eigenmittelanforderungen an den Gesamteigenmittelanforderungen sein und ist in [r0110; c0020; Länderblatt] auszuweisen.</p> <p>Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ist nur als ‚Gesamtsumme‘ aller Länder und nicht für jedes Land einzeln auszuweisen.</p>
0150–0160	<p><u>Anwendung der 2 %-Schwelle</u></p>
0150	<p><u>Anwendung der 2 %-Schwelle auf die allgemeine Kreditrisikoposition</u></p> <p>Nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können ausländische Risikopositionen, deren Gesamtkreditrisiko nicht über 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der</p>

	<p>Risikopositionen aus Verbriefungen dieses Instituts hinausgeht, dem Herkunftsmitgliedstaat des Instituts zugewiesen werden. Die Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen ist unter Ausschluss der allgemeinen Risikopositionen zu berechnen, die nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission zugewiesen wurden.</p> <p>Macht ein Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, hat es im Meldebogen für das seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Land und bei der ‚Gesamtsumme‘ aller Länder ‚y‘ anzugeben.</p> <p>Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, muss in der betreffenden Zelle ‚n‘ angegeben werden.“</p>
0160	<p><u>Anwendung der 2 %-Schwelle auf Risikopositionen im Handelsbuch</u></p> <p>Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können Institute, deren Gesamtrisikopositionsbetrag im Handelsbuch nicht über 2 % des Gesamtbetrags ihrer allgemeinen Kreditrisikopositionen, ihrer Risikopositionen im Handelsbuch und ihrer Risikopositionen aus Verbriefungen hinausgeht, diese Risikopositionen ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuordnen.</p> <p>Macht ein Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, hat es im Meldebogen für das seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Land und bei der ‚Gesamtsumme‘ aller Länder ‚y‘ anzugeben.</p> <p>Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, muss in der betreffenden Zelle ‚n‘ angegeben werden.</p>